



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12.02.2009

39. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher *
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern *
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009 *
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altenstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009 *
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – DV -) *
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2009 *
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2009 *
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) *
- Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 235 Weiden vom 09. Februar 2009 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen *
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg (Verbandssatzung) *
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2009 *
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2009 *



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Fritz Sommer **Ehrenkreisbrandinspektor** **aus Vohenstrauß**

welcher am 30. Januar 2009 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von 1971 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1988 zunächst beim Landkreis Vohenstrauß und nach der Gebietsreform beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als Kreisbrandinspektor im Bezirk Ost tätig. Während dieser Zeit hat sich Herr Sommer stets für die Ausbildung und Ausrüstung seiner 42 Feuerwehren eingesetzt. Unter seiner Regie wurden viele Gerätehäuser errichtet, sowie Fahrzeuge und Geräte angeschafft.

Während seiner langen Dienstzeit erhielt Herr Sommer die Feuerwehrenzeichen des Freistaates Bayern in Bronze, Silber und Gold, das silberne Ehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes, sowie das Feuerwehrsteckkreuz des Freistaates Bayern.

Herr Sommer war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 2. Februar 2009

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Richard Meier
Kreisbrandrat

Johann Rewitzer
Kreisbrandinspektor



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Burhan Abdul-Rahman **aus Eschenbach i.d.OPf.**

welcher am 18. Januar 2009 im 66. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war vom 01.01.1982 bis zum 31.03.1999 als Internist und Oberarzt in der Inneren Medizin am ehemaligen Kreiskrankenhaus Eschenbach i.d.OPf. tätig.

Herr Abdul-Rahman war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21. Januar 2009

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Alois Moldaschl aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 13. Januar 2009 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von Oktober 1975 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im Dezember 1992 als Verwaltungsangestellter beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beschäftigt. Sein Aufgabengebiet umfasste die gesamte Registratur, welche er später auch leitete. Zudem hat Herr Moldaschl bei Engpässen im Bereich der Posteinlaufstelle auch Botendienste des Amtes übernommen.

Herr Moldaschl war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15. Januar 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Elisabeth Stubenvoll aus Schmelzmühle, Freihung

welche am 26. Januar 2009 im 73. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Stubenvoll war von Januar 1969 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im April 1996 auf der internen Station des Kreiskrankenhauses Eschenbach i.d.OPf. als stellvertretende Stationschwester tätig. Durch ihre langjährige Berufserfahrung hat sie sich ein enormes Fachwissen angeeignet und gerne weitergegeben. Frau Stubenvoll war bei ihren Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt und beliebt. Wir danken für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28. Januar 2009

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit auf-
geboten:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3105102366
Erna Heidenreich
Oberer Torplatz 5, 91275 Auerbach

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre
Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach
i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher
nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.01.2009
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl



Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) werden hiermit nach Ablauf der Aufgebotsfrist
von 3 Monaten für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3344589159
Fenzl Robert
Grötschenreuth B 3
92681 Erbdorf

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.01.2009
Vereinigte Sparkassen
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß

gez.
Pflaum, Kneidl, Hösl



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 271.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **221.400 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2009 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **221.400 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2008 besuchten, beträgt 243 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **911,11 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2009
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.01.2009 Az. 21-941-3/2009 mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2009
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **322.300 €** **und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **255.100 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2009 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **255.100 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2008 besuchten, beträgt 170 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.500,59 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2009
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.01.2009, Az. 21-941-4/2009 mitgeteilt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2009
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert am 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – DV -) v. 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V1), geändert am 02.05.2008**

Aufgrund des § 18 des Tierseuchengesetzes sowie § 4 Abs. 1 a EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Impfbeginn im Jahre 2009 der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere wird auf den 16. Februar 2009 festgelegt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab wirksam.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Maistraße 7-9, 92637 Weiden i.d. Opf. Sachgebiet 34, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, 05. Februar 2009
Az. 34-565

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

* * *

Aufgrund des § 10 i. v. m. § 20 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2009

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

145.821,00 €

- b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

16.320,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 103.401,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	61.772,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	41.629,00 €

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Irchenrieth, 02.12.2008

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

Hammer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 29.07.1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08. 1997 im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 10/1997 und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-(BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27 Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl.

S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 416); vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.000 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **71.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **25.000 €**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2009** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2009, Nr. 21-941-12/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vorbach, 23.01.2009

**Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe
gez.**

**Hofmann
Verbandsvorsitzender**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer.
Bauordnung (BayBO)**

Az.:	42-B-370/2007
Vorhaben:	Errichtung von 20 Hühnerstallungen mit Einfriedung
Bauort:	Bischof-Wittmann-Straße , Pleystein
Gemarkung:	Pleystein
Flur-Nr.:	351
Bauherr:	Josef Wittmann, Finkenhammer 1, 92714 Pleystein

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 04.02.2009 dem Antragsteller, entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen, die bauaufsichtliche Genehmigung zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 BayBO durch diese öffentliche Zustellung bekannt gemacht werden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO gilt sie mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Bauamt, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer A 212 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Richter unter der Rufnummer: 09602/79-4220 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

Zapf
Regierungsrat

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 235 Weiden vom 09. Februar 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 235 Weiden (umfasst die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. und die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth) auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i. d. OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, Zimmer 0.08, 92637 Weiden. Telefonische Voranmeldung unter 09 61/81-33 01 wird erbeten.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der

Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14**) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Der Kreiswahlleiter

Hubmann

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg (Verbandssatzung)

Vom 27.01.2009

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen Etzenricht-Kohlberg.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Etzenricht.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 05.12.1984 von der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 15,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern ab Besoldungsgruppe A 8 geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob

die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Schulverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg (Verbandssatzung) vom 02.12.1987 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Etzenricht-Kohlberg sowie die Entschädigungssatzung für den Schulverband Etzenricht-Kohlberg vom 22.12.2003 außer Kraft.

Etzenricht, 27.01.2009
Schulverband Etzenricht-Kohlberg

gez.
Martin Wallinger
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	302.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 224.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2007 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2007, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	93.145 €
Gemeinde Weiherhammer	130.955 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.01.2009 Nr. 21-941-2/2009 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Weiherhammer, 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiherhammer, den 19.01.2009

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	82.300,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 80.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 109 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 734,8623 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 8.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 109 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandschüler auf 73,3944 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.01.2009 Nr. 21-941-9/2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etzenricht, 26.01.2009

Schulverband

Etzenricht-Kohlberg

Wallinger

Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.